

Zulässig ist hierbei die Bereinigung, daß das Recht zur halbjährigen Kündigung für den Verpflichteten erst nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums, der jedoch in keinem Falle ein längerer, als ein zwölfjähriger vom Abschluß des Vertrags an gerechnet, sein darf, statt finden solle.

Jedergzeit müssen jedoch solche Verträge schriftlich abgefaßt werden, indem sie außerdem nicht für gültig anzusehen sind.

Diese Bestimmungen sollen insbesondere dann statt finden, wenn auf diemembrirten oder sonst ausgelassenen Grundstücken neue Häuser erbauet und deren Erwerbem Verpflichtungen zu Diensten oder anderen Leistungen, besonders zu Grund- oder Erbzinsen auferlegt werden.

§. 41.

Die bis zur Ausführung eines Ablösungsvertrages etwa in Rückstand verbliebenen Frohn-Dienste, oder andere Leistungen kann der Berechtigte, je nach seiner freien Wahl in Natur geleistet verlangen, oder eine Entschädigung dafür fordern. Die Letztere ist nach dem, bei der Ablösungsverhandlung ermittelten Werthe zu leisten, und der Verpflichtete hat sofort nach erfolgter Erklärung des Berechtigten Richtigkeit zu treffen.

Tit. III.

Von Ablösung der Dienste und Frohnen.

§. 42.

Ueber das Recht, auf Ablösung von Frohnen anzutragen, gelten folgende Grundsätze:

- a) Wegen solcher Dienste, Frohnen und anderer Leistungen, welche bloß Einzelnen obliegen, kann jeder einzelne Verpflichtete antragen;
- b) auf Ablösung solcher Dienste, wozu zwar gewisse Klassen von Verpflichteten gemeinschaftlich verbunden sind, wobei aber der Betrag der auf einen Einzelnen fallenden Leistung sogleich im Voraus dergestalt bestimmt ausgeworfen werden kann, daß es künftig deshalb nicht etwa jährlich oder sonst von Zeit zu Zeit neuer Ermittelung bedarf (z. B. wenn die Anspänner eines Orts zu bestimmten Tagen verpflichtet sind), kann auch von den einzelnen Verpflichteten angetragen werden, dasern nach dem Ermessen der Ablösungskommission die Ausscheidung eines einzelnen Mitfrohnpflichtigen ohne Beschwerde der übrigen Theilhaber und des Berechtigten möglich ist;
- c) in Fällen, wo eine solche Ausscheidung einzelner Frohnpflichtiger ohne Nachtheil der übrigen Verpflichteten und ohne Beschwerde der Berechtigten nicht möglich